

Diagnostische Leistung mittels OP-Mikroskop bzw. Dentalmikroskop

Die nachfolgend aufgeführten Anwendungen des OPMI stellen jeweils eine selbstständige Leistung dar, die keinen gemeinsamen Leistungsinhalt mit GOZ 2360 bzw. GOZ 2390 bzw. GOZ 2410 hat.

„Auffinden oder Ausschluss zusätzlicher Kanalstrukturen, Auffinden oder Ausschluss von Rissen, Sprüngen und Frakturen der Zahnhartsubstanzen, Perforationen, Stufen, Obstruktionen oder anatomischer Besonderheiten mittels OP-Mikroskop“ , je Zahn;

„Inspektion des Pulpakammerbodens“ , je Zahn;

"Präendodontische mikroskopische intrakoronale Diagnostik und Dokumentation“;

"Intrakoronale und intrakanaläre präendodontische Diagnostik (IKD) und Dokumentation“;

„Binokularmikroskopische Untersuchung intrakoronaler oder intrakanalärer Strukturen eines Zahnes als selbstständige Leistung“.

Das alles hat per se eben nichts mit der Wurzelkanalaufbereitung etc. zu tun. Es handelt sich um eine selbstständige und medizinisch notwendige diagnostische Leistung im Sinne des § 1 GOZ, die nicht in der GOZ genannt ist. Die Voraussetzungen für eine Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ sind daher gegeben. Eine Bestätigung dieser Auffassung findet sich

AG Dachau vom 02.08.2011 mit Az 1 C 1272/10

AG Erding vom 30.04.2010 mit Az 3 C 549/09

AG München vom 30.11.2009 mit Az 242 C 25824/08

AG Fürstenfeldbruck vom 16.06.2013 mit Az 8 C 1636/11

AG Kiel mit Az. 118 C327/14:

Ausdrückliche Bestätigung der Analogberechnung der IKD

AG Schleswig 28.10.2013 mit Az. 3C 352/13:

Der Rechtsstreit endete mit einem Anerkenntnis des Krankenversicherers, nachdem der Sachverständige erläutert hatte, dass die IKD eine Weiterentwicklung in der Wurzelkanalbehandlung sei und auf wissenschaftlicher Grundlage basiere. Der Sachverständige führte weiter aus, dass die medizinische Notwendigkeit der IKD außer Frage stehe, da mit Hilfe des Operationsmikroskops das eröffnete Zahninnere (Pulpakavum) inspiziert werden könne. Hierbei werde der Boden des Pulpakavums auf Wurzelkanaleingänge untersucht und – soweit die Optik das zulasse – auch der Verlauf der Wurzelkanäle in Richtung Wurzelspitzen verfolgt. Durch diese Leistung würden häufig zusätzliche Strukturen im Zahninneren erkannt, die erst dann einer Therapie zugänglich seien. (Zitat aus Quintessenz August 2016 „Endodontie und Recht: Teil 3: Abrechnung)

AG Dresden 14.03.2016 mit Az. 113 C 5926/14:

Anerkennung der Analogberechnung der IKD.

Aus dem Sachverständigengutachten: „... die IKD mittels OP-Mikroskop ist eine anerkannte und auch eigenständige Diagnoseleistung. ... Somit sind alle Voraussetzungen für eine Analogberechnung erfüllt.“

AG Ludwigsburg 28.03.2017 mit Az.: 8 C 1040/16:

Analoge Berechnung der intrakoronalen und intrakanalären Diagnostik (IKD) ist korrekt.

Sachverständigengutachten Prof. Hülsmann vom 15.02.2009 für Az 31 C 119/08
Sachverständigengutachten PD Dr. Thomas Schwarze vom 11.07.2008 für AG
Dresden mit Az 101 C 8285/07

Die „Diagnostische Leistung mittels OP-Mikroskop bzw. Dentalmikroskop“ ist unstrittig eine zahnmedizinisch notwendige Leistung im Sinne des § 1 GOZ.

Die „Diagnostische Leistung mittels OP-Mikroskop bzw. Dentalmikroskop“ ist nicht Leistungsinhalt der GOZ-Nrn. 2390 bzw. 2410 bzw. 2440 und stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der GOZ nicht enthalten ist. Sie wird daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet und ist damit eine GOZ-Leistung.

Die Auffassung mancher Kostenerstatter zu dieser Fragestellung ist fachlich und gebührenrechtlich nicht richtig.

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern